



Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst

- 1) Der Hinzuverdienst zu Kurzarbeitergeld wurde erleichtert.

Die Personen, die sich in Kurzarbeit befinden, können ab 01.04.2020 bis 31.10.2020 eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen, ohne dass die Vergütung bei dem Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

ABER ACHTUNG: Das Gesamteinkommen darf das Nettoeinkommen, welches Sie normal verdient hätten, nicht überschreiten.

Beispielrechnung:

Ihr normales Gehalt ist 1200,00€ Netto. Jetzt bekommen Sie Kurzarbeitergeld in Höhe von 633,49 € (Leistungssatz 1 = mit Kind auf der Lohnsteuerkarte). Zusätzlich dürfen Sie noch 566,51 dazuverdienen, damit die 1200€ nicht überschritten werden.

$\text{KuG } 633,49\text{€} + \text{Hinzuverdienst } 566,51\text{€} = 1200,00\text{€ Netto regulärer Job.}$

Beispiele für die Tätigkeiten in den systemrelevanten Branchen/Berufen sind: medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr, der Lebensmittelhandel, die Lebensmittelherstellung (Landwirtschaft) sowie Lieferdienste.

- 2) Was ist Kurzarbeitgebergeld?

Arbeitgebende können Kurzarbeit anordnen, wenn 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Der Arbeitgebende muss dafür einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Dann muss auch die Arbeitszeit entsprechend gekürzt sein. Innerhalb eines Betriebes kann es Unterschiede geben, in Abhängigkeit von der Qualifikation und Tätigkeit beispielsweise. Was bedeutet das für das Gehalt? 60% des Nettolohns für die ausgefallene Arbeitszeit im Falle der Kurzarbeit werden übernommen. Bei Arbeitnehmende mit Kindern, sind das 67 Prozent. Wer also beispielsweise statt wie



üblicherweise fünf Tage nur noch vier Tage pro Woche arbeiten würde, bekäme 80 Prozent des Lohns weiter vom Arbeitgeber. Für die übrigen 20 Prozent erhalten Beschäftigte die Kompensationszahlung von der Arbeitsagentur. Im Extremfall kann die Arbeitszeit auf null reduziert werden (Kurzarbeit Null). In diesem Fall werden nur die 60 Prozent des netto Entgeltes bezahlt. Ohne Kurzarbeitergeld kann niemand einfach nach Hause geschickt werden. Zwangsfreistellung gegen den Willen der Beschäftigten ist unzulässig. Der Arbeitgebende muss den Lohn weiterzahlen.



Quellen

Allgemeine Informationen zur Arbeitsrecht und Corona des BMAS	https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html
Information Arbeitsagentur zu Kurzarbeitergeld (Deutsch)	https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer
Tabelle zur Höhe Kurzarbeitergeld (Deutsch)	https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, English/English, Russisch/ Русский)
+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/Romana)
+49 159 01 38 098 99

Elitsa Kirova (Bulgarisch/Bulgarski, Serbo-Kroatisch/ Srpskohrvatski)
+49 159 01 38 5701

Gabriela Ruzsala (Polnisch/ Polski)
+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, English/English, Arabisch)
+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (English/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)
+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Träger beider Projekt ist: